

Anlage 1**Ausbildung PFLEGEASSISTENZ**

Ausbildungsdauer: 1 Jahr bei Vollzeitausbildung

Ausbildungsumfang: 1 600 Stunden (Davon sind 270 Stunden durch das Curriculum oder den/die Direktor/in der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. den/die Leiter/in des PA-Lehrgangs der theoretischen oder praktischen Ausbildung zuzuordnen.)

Theoretische Ausbildung

Themenfelder	Mindeststunden	Leistungsfeststellung und -beurteilung
Grundsätze der professionellen Pflege I	70	Lehrkraft
Pflegeprozess I (einschließlich EDV)	60	Lehrkraft
Beziehungsgestaltung und Kommunikation	100	Lehrkraft
Grundzüge und Prinzipien der Akut- und Langzeitpflege einschließlich Pflegetechnik (Teil 1)	150	Lehrkraft
Grundzüge medizinischer Diagnostik und Therapie in der Akut- und Langzeitversorgung einschließlich medizinische Pflegetechnik (Teil 1)	100	Lehrkraft
Grundzüge und Prinzipien der Akut- und Langzeitpflege einschließlich Pflegetechnik (Teil 2)	150	Prüfungskommission
Grundzüge medizinischer Diagnostik und Therapie in der Akut- und Langzeitversorgung einschließlich medizinische Pflegetechnik (Teil 2)	100	Prüfungskommission
Kooperation, Koordination und Organisation I	30	Lehrkraft
Entwicklung und Sicherung von Qualität I	20	Lehrkraft
Lernbereich Training und Transfer I	20	Lehrkraft
Gesamt	800	

Praktische Ausbildung

Praktikum	Fachbereich/Setting	Mindeststunden
Akutupflege	operative und konservative medizinische Fachbereiche	160
Langzeitpflege	- Pflegeheim - mobile Pflege - geriatrische Tageszentren - Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen (mit Pflegeschwerpunkt)	160
Wahlpraktikum	mobile, ambulante, teilstationäre und stationäre Versorgungsformen	185
Theorie-Praxistransfer einschließlich Praxisreflexion	Lernbereich Training und Transfer (z.B. Fertigkeitentraining, Simulationsverfahren)	25
Gesamt		530

Anlage 2**Ausbildung PFLEGEFACHASSISTENZ**

Ausbildungsdauer: 2 Jahre bei Vollzeitausbildung

Ausbildungsumfang: 3 200 Stunden (Davon sind im 1. Ausbildungsjahr 270 Stunden durch das Curriculum oder den/die Direktor/in der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege der theoretischen oder praktischen Ausbildung zuzuordnen.)

1. Ausbildungsjahr
Theoretische Ausbildung

Themenfelder	Mindeststunden	Leistungsfeststellung und -beurteilung
Grundsätze der professionellen Pflege I	70	Lehrkraft
Pflegeprozess I (einschließlich EDV)	60	Lehrkraft
Beziehungsgestaltung und Kommunikation	100	Lehrkraft
Grundzüge und Prinzipien der Akut- und Langzeitpflege einschließlich Pflegetechnik (Teil 1)	150	Lehrkraft
Grundzüge medizinischer Diagnostik und Therapie in der Akut- und Langzeitversorgung einschließlich medizinische Pflegetechnik (Teil 1)	100	Lehrkraft
Grundzüge und Prinzipien der Akut- und Langzeitpflege einschließlich Pflegetechnik (Teil 2)	150	Lehrkraft
Grundzüge medizinischer Diagnostik und Therapie in der Akut- und Langzeitversorgung einschließlich medizinische Pflegetechnik (Teil 2)	100	Lehrkraft
Kooperation, Koordination und Organisation I	30	Lehrkraft
Entwicklung und Sicherung von Qualität I	20	Lehrkraft
Lernbereich Training und Transfer I	20	Lehrkraft
Gesamt	800	

Praktische Ausbildung

Praktikum	Fachbereich/Setting	Mindeststunden
Akutupflege	operative und konservative medizinische Fachbereiche	160
Langzeitpflege	- Pflegeheim - mobile Pflege - geriatrische Tageszentren - Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen (mit Pflegeschwerpunkt)	160
Wahlpraktikum	mobile, ambulante, teilstationäre und stationäre Versorgungsformen	185
Theorie-Praxistransfer einschließlich Praxisreflexion	Lernbereich Training und Transfer (z.B. Fertigkeitentraining, Simulationsverfahren)	25
Gesamt		530

2. Ausbildungsjahr**Theoretische Ausbildung**

Themenfelder	Stunden	Leistungsfeststellung und -beurteilung
Grundsätze der professionellen Pflege II	80	Lehrkraft
Pflegeprozess II	100	Lehrkraft
Zielgruppen- und settingorientierte Beziehungsgestaltung und Kommunikation	160	Lehrkraft
Zielgruppen- und settingorientierte Pflege einschließlich Pflegetechnik (Teil 1)	120	Lehrkraft
Zielgruppen- und settingorientierte medizinische Diagnostik und Therapie einschließlich medizinische Pflegetechnik (Teil 1)	90	Lehrkraft
Zielgruppen- und settingorientierte Pflege einschließlich Pflegetechnik (Teil 2)	120	Prüfungskommission
Zielgruppen- und settingorientierte medizinische Diagnostik und Therapie einschließlich medizinische Pflegetechnik (Teil 2)	100	Prüfungskommission
Kooperation, Koordination und Organisation II	40	Lehrkraft
Entwicklung und Sicherung von Qualität II	40	Lehrkraft
Lernbereich Training und Transfer II	120	Lehrkraft
Modul Schriftliche Arbeit im Fachbereich	100	Lehrkraft
Gesamt		1070

Praktische Ausbildung

Praktikum	Fachbereich/Setting	Stunden
Akutpflege	operative und konservative medizinische Fachbereiche	160
Zielgruppenspezifisches Praktikum	mobile, ambulante, teilstationäre und stationäre Versorgungsformen	160
Wahlpraktikum		160
Theorie-Praxistransfer einschließlich Praxisreflexion	Lernbereich Training und Transfer (z.B. Fertigkeitentraining, Simulationsverfahren)	50
Gesamt		530

Anlage 3**Modul SCHRIFTLICHE ARBEIT IM FACHBEREICH**

Das Modul Schriftliche Arbeit im Fachbereich (I.) dient dem Erwerb der unter II. angeführten Kompetenzen. Die Erarbeitung der Schriftlichen Arbeit im Fachbereich hat unter den in III. festgelegten Rahmenbedingungen zu erfolgen.

I. Das Modul Schriftliche Arbeit im Fachbereich umfasst 100 Stunden und setzt sich zusammen aus

1. der Vermittlung theoretischer Kenntnisse und Arbeitstechniken für die Erstellung der Schriftlichen Arbeit im Fachbereich sowie
2. einer unterrichts- und praktikumsfreien Ausbildungszeit für die Erarbeitung der Schriftlichen Arbeit im Fachbereich.

II. Das Modul Schriftliche Arbeit im Fachbereich soll den/die Auszubildende/n insbesondere befähigen,

1. eigenständig eine berufsrelevante Themenstellung auf höherem Niveau zu bearbeiten,
2. exemplarisch berufsrelevante Sachverhalte und Probleme sowie ihre Ursachen und Zusammenhänge zu erfassen und Problemlösungen aufzuzeigen,
3. Literatur- und Informationsquellen zu nutzen sowie
4. grundlegende Arbeitstechniken für die Erarbeitung der Schriftlichen Arbeit im Fachbereich anzuwenden.

III. Rahmenbedingungen der Schriftlichen Arbeit im Fachbereich:

1. Jeder/Jede Auszubildende hat eine Schriftliche Arbeit im Fachbereich in Form einer gegliederten Literaturarbeit zu einem berufsspezifischen Thema zu verfassen.
2. Die eigenständige Erarbeitung der Schriftlichen Arbeit im Fachbereich muss gewährleistet sein. Eine eigenständige Erarbeitung setzt voraus, dass der/die Auszubildende alle für das Erstellen der Schriftlichen Arbeit im Fachbereich erforderlichen Arbeiten selbstständig geleistet hat. Kennzeichen einer eigenständigen Schriftlichen Arbeit im Fachbereich sind, dass sich in der Arbeit insbesondere die gedankliche Struktur, die Annäherung an die Thematik, die Perspektive und der Schreibstil des/der Auszubildenden widerspiegeln.
3. Das Thema der Schriftlichen Arbeit im Fachbereich ist aus dem fachlichen Umfeld der Themenfelder, die Inhalt der kommissionellen Abschlussprüfung sind, von den Auszubildenden zu wählen. Es bedarf der schriftlichen Genehmigung des/der Direktors/-in. Die Genehmigung des Themas hat auf Grundlage eines schlüssigen Konzepts zu erfolgen. Bei der Genehmigung des Themas der Schriftlichen Arbeit im Fachbereich ist auf Themenvielfalt zu achten. Gehäufte Wiederholungen von Themen und Fragestellungen sind zu vermeiden. Wird von einem/einer Auszubildenden kein Thema gewählt, ist vom/von der Direktor/in ein Thema zuzuteilen.
4. Ausgangspunkt jeder Schriftlichen Arbeit im Fachbereich ist bzw. sind die in der Einleitung formulierte/n Fragestellung/en. Den inhaltlichen Abschluss der Schriftlichen Arbeit im Fachbereich bildet die Beantwortung dieser Fragestellung/en (Zusammenfassung, Implikationen für die Praxis usw.).
5. Jeder/Jede Auszubildende ist während der Erarbeitung der Schriftlichen Arbeit im Fachbereich von einer Lehrkraft zu betreuen. Im Rahmen der Betreuung hat die Lehrkraft den/die Auszubildende/n die notwendige methodisch-fachliche Unterstützung und Anleitung zu bieten.
6. Der/Die Direktor/in hat den Mindest- und Höchstumfang der Schriftlichen Arbeit im Fachbereich festzulegen.

Anlage 4**Qualifikationsprofil PFLEGEASSISTENZ****Der/Die Absolvent/in ...**

wird befähigt, Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege und Ärzte/-innen zu unterstützen, deren Anordnungen (Handlungsanweisungen) fachgerecht unter entsprechender Aufsicht durchzuführen, die durchgeführten Maßnahmen den fachlichen und rechtlichen Anforderungen entsprechend zu dokumentieren und die erforderlichen Informationen weiterzuleiten.

I. Grundsätze der professionellen Pflege

1. handelt in allen Kompetenzbereichen gemäß pflegerischer und/oder ärztlicher Anordnung sowie unter Aufsicht und ist sich der Einlassungs- und Übernahmungsverantwortung bewusst;
2. übernimmt Verantwortung für die eigenen Handlungen, die von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege oder vom Arzt/ von der Ärztin übertragen worden sind;
3. erkennt die Grenzen der eigenen Handlungsfähigkeit und ist bereit, diese zu reflektieren und die betreffende fachkompetente Person beizuziehen;
4. kennt die rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere die berufsrechtlichen und organisatorischen Vorgaben, agiert entsprechend und ist sich der Konsequenzen bei Verstößen bewusst;
5. kennt den ICN-Ethikkodex für Pflegende, respektiert grundlegende ethische Prinzipien/Grundsätze und integriert diese in die tägliche Arbeit;
6. anerkennt, unterstützt und fördert das Recht auf Selbstbestimmung von pflegebedürftigen Menschen, deren Angehörigen und sonstigen nahestehenden Personen;
7. erkennt ethische Dilemmata und Konfliktsituationen, spricht diese gegenüber Vorgesetzten an;
8. anerkennt grundlegende Prinzipien der Gesundheitsförderung und Prävention als handlungsleitend;
9. ist sich der Bedeutung der eigenen bio-psycho-sozialen Gesundheit im Hinblick auf diesbezügliche Belastungen und Ressourcen bewusst und agiert entsprechend;
10. anerkennt die Notwendigkeit von team- und berufsgruppenübergreifender Zusammenarbeit und handelt entsprechend;
11. begegnet Menschen unvoreingenommen, empathisch und wertschätzend und respektiert deren Grundrechte;

II. Pflegeprozess

1. wirkt bei der Erhebung definierter pflegerelevanter Daten (z. B. Dekubitus, Sturz, Schmerz, Ernährung) im Rahmen des Einsatzes von standardisierten Pflege-Assessmentinstrumenten und/oder Risikoskalen mit;
2. leitet (pflege)relevante Informationen hinsichtlich Lebensaktivitäten, Gewohnheiten, Sinneswahrnehmungen, Teilhabe, Familiensituation, Biographie und Arzneimittelreaktion an die jeweils Verantwortlichen weiter;
3. unterstützt Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege bei der Pflegeplanung durch Bereitstellung von Informationen und Einschätzungen über die zu pflegende Person und ihr soziales Umfeld;
4. wirkt bei der kontinuierlichen Beobachtung und Überwachung mit;
5. erkennt Veränderungen im Pflegeverlauf;

III. Beziehungsgestaltung und Kommunikation

1. reagiert auf Menschen insbesondere entsprechend deren Alter, Entwicklung, sozialem und kulturellem Hintergrund mit Empathie, Wertschätzung und Kongruenz und geht auf sie zu;
2. wendet allgemeine Grundprinzipien der Kommunikation reflektiert an;
3. initiiert und beendet Beziehungen und Kommunikation durch Anwendung allgemeiner Kommunikationsregeln;
4. kennt theorie- und konzeptgeleitete Kommunikationsformen;
5. informiert zielgruppenspezifisch und überprüft den Informationsgehalt beim / bei der Empfänger/in;
6. gestaltet das Nähe-/Distanzverhältnis berufsadäquat;
7. erkennt als Krise empfundene Veränderungen in der Betreuungssituation;
8. erkennt die Notwendigkeit von Entlastungs-, Deeskalations-, Konflikt- und Beschwerdegesprächen, setzt Erstmaßnahmen, informiert Vorgesetzte und sucht Unterstützung bei fachkompetenten Personen;

IV. Pflegeinterventionen

1. beobachtet den Gesundheitszustand gemäß Handlungsanweisung;
2. erkennt umfeldbedingte Gefährdungen des Gesundheitszustandes, (z. B. Gewalt in der Familie/gegenüber Frauen und Kindern, gefährliche Umgebung);
3. führt übertragene Pflegemaßnahmen im Bereich der Lebensaktivitäten sowie der psychosozialen Alltagsbegleitung und Milieugestaltung durch, kann Bedarfslagen (beeinflussende Faktoren, situative Befindlichkeit) erkennen;
4. unterstützt und fördert die körperlichen, geistigen, psychischen und sozialen Ressourcen der unterschiedlichen Zielgruppen und erkennt Veränderungen;
5. wendet im Rahmen der Mobilisation definierte Prinzipien, Techniken und Konzepte (z. B. Kinästhetik, basale Stimulation) sowie Mobilisationshilfen an;
6. führt präventive Positionierungen (Lagerungen) unter Anwendung von für den Fachbereich standardisierten Techniken, Konzepten und Hilfsmitteln durch, beobachtet die Wirkung;
7. führt übertragene komplementäre Pflegemaßnahmen durch;
8. führt standardisierte Pflegemaßnahmen im Rahmen der präoperativen Vorbereitung durch;
9. führt standardisierte Pflegemaßnahmen einschließlich Nasenpflege bei liegenden nasalen Magensonden und Sauerstoffbrillen gemäß Handlungsanweisung durch und erkennt Veränderungen;
10. führt standardisierte präventive Maßnahmen durch und erkennt Anpassungsbedarf;
11. wirkt bei der Stärkung der Gesundheitskompetenz der unterschiedlichen Zielgruppen durch adäquate Informationsarbeit mit;
12. instruiert Pflegeempfänger/innen sowie pflegende Angehörige und sonstige nahestehende Personen in der selbstständigen Durchführung von Pflegemaßnahmen im Bereich der Lebensaktivitäten (Grundtechniken);
13. integriert pflegende Angehörige und sonstige nahestehende Personen situativ in die übertragenen Pflegemaßnahmen und erkennt Unterstützungs- bzw. Entlastungsbedarf sowie Veränderungen;
14. setzt Prinzipien vorgegebener, sich auf Selbstpfleegerfordernisse/Alltagskompetenzen im Bereich der Lebensaktivitäten beziehende Konzepte um (z. B. wahrnehmungs- und körperbezogene Konzepte, verhaltensorientierte Konzepte, Konzepte zur Erhöhung der Selbstkompetenz) und beobachtet beeinflussende Faktoren und Reaktionen;

V. Mitwirkung bei medizinisch-diagnostischen und -therapeutischen Aufgaben (einschließlich Notfall)

1. erkennt Notfälle und lebensbedrohliche Zustände und setzt entsprechende Sofortmaßnahmen;
2. führt standardisierte Blut-, Harn- und Stuhluntersuchungen sowie Blutentnahmen aus der Kapillare im Rahmen der patientennahen Labordiagnostik und Schnelltestverfahren (Point-of-Care-Tests) durch;
3. bereitet lokal, transdermal sowie über den Gastrointestinal- und/oder Respirationstrakt zu verabreichende Arzneimittel vor, dispensiert und verabreicht diese in stabilen Pflegesituationen, erkennt und meldet beobachtbare Wirkungen bzw. Reaktionen;
4. bereitet subkutane Injektionen von Insulin und blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln vor und verabreicht diese gemäß Handlungsanweisung;
5. bereitet die Blutentnahme aus der peripheren Vene vor und führt diese, ausgenommen bei Kindern, durch;
6. erhebt und überwacht medizinische Basisdaten insbesondere Puls, Blutdruck, Atmung, Temperatur, Bewusstseinslage, Gewicht, Größe und Ausscheidungen, erkennt Abweichungen von der Norm und agiert adäquat;
7. führt einfache Wundversorgungen durch, legt Stützverbände/-strümpfe, Wickel sowie Bandagen an und erkennt Veränderungen, die eine Rücksprache erforderlich machen;
8. verabreicht Mikro- und Einmalklistiere und gewährleistet die Erfolgskontrolle;
9. kontrolliert die korrekte Sondenlage und verabreicht Sondennahrung bei liegender Magensonde;
10. saugt Sekret aus den oberen Atemwegen sowie dem Tracheostoma in stabilen Pflegesituationen ab, setzt gegebenenfalls erforderliche Sofortmaßnahmen;
11. nimmt einfache Wärme-, Kälte- und Lichtanwendungen (z. B. Wickel, Auflagen, Licht, Cool-Pack) vor und beobachtet deren Wirksamkeit;
12. instruiert Pflegeempfänger/innen sowie pflegende Angehörige und sonstige nahestehende Personen in der Handhabung von ausgewählten Medizinprodukten, die einfach zu handhaben sind;
13. führt therapeutische Positionierungen (Lagerungen) durch und beobachtet deren Wirkung;

VI. Kooperation, Koordination und Organisation

1. akzeptiert die Anordnung für übertragene medizinische und pflegerische Maßnahmen und lehnt jene ab, welche den eigenen Ausbildungsstand und die eigene Kompetenz überschreiten;
2. übernimmt die Durchführungsverantwortung, korrespondierend mit Einlassungs- und Übernahmungsverantwortung;
3. gibt entsprechende Rückmeldungen zu übernommenen und durchgeführten Maßnahmen;
4. engagiert sich im inter-/multiprofessionellen Team gemäß Berufsbild und Rollendefinition sowie unter Berücksichtigung formeller und informeller Normen;
5. richtet die berufliche Rollenwahrnehmung und -übernahme auf die Aufgabe und Zielsetzung der Organisation aus;
6. wirkt am Schnitt-/Nahtstellenmanagement im definierten Ausmaß mit;
7. bringt das erworbene klinische Praxiswissen in den interprofessionellen Diskurs ein;
8. interagiert in Kenntnis unterschiedlicher Kompetenzbereiche verschiedener Gesundheits- und Sozial(betreuungs)berufe;
9. spricht offenkundige Probleme/Konflikte/Verbesserungspotentiale in der interprofessionellen Zusammenarbeit an;
10. erkennt und minimiert Gefahrenpotentiale im unmittelbaren Arbeitsumfeld und wendet Maßnahmen zum Selbst- und Fremdschutz an;

11. ist sich insbesondere der gesundheitlichen Folgen bei Nichteinhaltung rechtlicher und organisatorischer Vorgaben (Medizinproduktegesetz, Brandschutz, Strahlenschutz usw.) bewusst;
12. minimiert physische, psychische und soziale Belastungen durch Anwendung von Grundprinzipien entsprechender Konzepte (z. B. Kinästhetik, Validation, Stressbewältigung) und Strategien;
13. integriert Hygienemaßnahmen in Kenntnis ihrer Bedeutung und Konsequenz settingspezifisch in das tägliche Handeln;
14. ist mit Routinen und Standards im Umgang mit physischen und psychischen Übergriffen bzw. Gewalt vertraut, setzt situationsspezifisch die adäquaten Maßnahmen und informiert die vorgesetzte Stelle;
15. wirkt bei der Organisation von benötigten medizinischen und pflegerischen Verbrauchsmaterialien sowie Arzneimitteln mit;

VII. Entwicklung und Sicherung von Qualität

1. besitzt kritisches Reflexionsvermögen und wirft Fragen auf;
2. arbeitet gemäß Handlungsanweisung und ist sich der Bedeutung der Mitwirkung im Rahmen von Qualitäts- und Risikomanagement bewusst;
3. ist sich der Wirkung des beruflichen Handelns auf das unmittelbare Umfeld bewusst und richtet dieses entsprechend aus;
4. ist sich der gesellschaftlichen Bedeutung von Pflege bewusst und engagiert sich im Rahmen des Möglichen für berufsrelevante Fragestellungen;
5. übernimmt Verantwortung für die eigene berufliche und persönliche Weiterentwicklung durch Fort- und Weiterbildung zur Verbesserung der Qualität der Pflege.

Anlage 5**Qualifikationsprofil PFLEGEFACHASSISTENZ****Der/Die Absolvent/in ...**

wird befähigt, Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege und Ärzte/-innen zu unterstützen, deren Anordnungen (Handlungsanweisungen) fachgerecht ohne Aufsicht durchzuführen, die durchgeführten Maßnahmen den fachlichen und rechtlichen Anforderungen entsprechend zu dokumentieren und die erforderlichen Informationen weiterzuleiten.

I. Grundsätze der professionellen Pflege

1. handelt in allen Kompetenzbereichen gemäß pflegerischer und/oder ärztlicher Anordnung und ist sich der Einlassungs- und Übernahmungsverantwortung bewusst;
2. übernimmt Verantwortung für die Durchführung, Beurteilung und Schlussfolgerung bei allen von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege oder vom Arzt/ von der Ärztin übertragenen Maßnahmen;
3. erkennt die Grenzen der eigenen Handlungsfähigkeit und ist bereit, diese zu reflektieren und die betreffende fachkompetente Person beizuziehen;
4. kennt die rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere die berufsrechtlichen und organisatorischen Vorgaben, agiert entsprechend und ist sich der Konsequenzen bei Verstößen bewusst;
5. kennt den ICN-Ethikkodex für Pflegende, respektiert grundlegende ethische Prinzipien/Grundsätze und integriert diese in die tägliche Arbeit;
6. reflektiert die eigenen Werte und Normen vor dem Hintergrund des ICN-Ethikkodex für Pflegende;
7. anerkennt, unterstützt und fördert das Recht auf Selbstbestimmung von pflegebedürftigen Menschen und deren Angehörigen und sonstigen nahestehenden Personen;
8. erkennt ethische Dilemmata und Konfliktsituationen, spricht diese gegenüber Vorgesetzten an und bringt sich in ethische Beratungsprozesse ein;
9. betrachtet die Themen Gesundheit und Krankheit systemisch und erkennt gesundheitsfördernde und/oder -hemmende Faktoren;
10. integriert grundlegende Prinzipien der Gesundheitsförderung und Prävention in die tägliche Arbeit (z. B. Empowerment, Salutogenese, Lebensweltorientierung, verhaltens-, verhältnisbezogene Maßnahmen, Partizipation);
11. ist sich der Bedeutung der eigenen bio-psycho-sozialen Gesundheit im Hinblick auf diesbezügliche Belastungen und Ressourcen bewusst und agiert entsprechend;
12. anerkennt die Notwendigkeit von team- und berufsgruppenübergreifender Zusammenarbeit und handelt entsprechend;
13. begegnet Menschen unvoreingenommen, empathisch und wertschätzend und respektiert deren Grundrechte;
14. setzt sich mit der eigenen Kultur, den eigenen Werten und Vorurteilen kritisch auseinander und respektiert andere Haltungen;
15. anerkennt die Bedeutung von spirituellen, emotionalen, religiösen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen, geht entsprechend darauf ein und informiert bei Bedarf pflegebedürftige Personen, deren Angehörige und sonstige nahestehende Personen über unmittelbar mit der professionellen Tätigkeit zusammenhängende Rechte und Pflichten;
16. zeigt Sensibilität für Mitglieder im inter-/multiprofessionellen Team insbesondere bei Lebenskrisen/-brüchen oder existentiellen Erfahrungen;

17. nimmt die Familie als zentrales Bezugssystem von Patienten/-innen, Klienten/-innen, Bewohner/innen wahr;

II. Pflegeprozess

1. wirkt bei der Anwendung von für den Fachbereich standardisierten Assessments sowie Risikoskalen zu bestimmten Indikatoren (z. B. Dekubitus, Sturz, Schmerz, Ernährung, Mobilität) mit und bringt sich in die Planung ein;
2. sammelt kontinuierlich Informationen zum Allgemein- und Gesundheitszustand sowie zur familiären Situation und Lebenssituation, interpretiert diese in Hinblick auf den unmittelbaren Handlungsbedarf und bringt sich in die Planung ein;
3. unterstützt Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege bei der Pflegeplanung durch Bereitstellung von Informationen und Einschätzungen über die zu pflegende Person und ihr soziales Umfeld;
4. führt ausgewählte und standardisierte interdisziplinäre Erhebungen durch und stellt den Informationsfluss im Pflegeprozess sicher (soziales Umfeld, Wohnen, Arbeit, Freizeit, gegebenenfalls auch körperliche Aspekte sowie Lebensassessment im Behindertenbereich/ICF, geriatrisches Assessment, Biographie);
5. differenziert zwischen zu planenden Pflegeinterventionen und Hotel- bzw. Basisleistungen einer Einrichtung bzw. im Fachbereich;
6. führt angeordnete Pflegeinterventionen durch und erkennt Adaptionsbedarf;
7. wirkt bei der kontinuierlichen Beobachtung und Überwachung mit;
8. erkennt Veränderungen im Pflegeverlauf;
9. stellt den Status des im Pflegeprozess definierten Pflegeergebnisses fest, identifiziert bei Abweichungen mögliche Ursachen und schlägt gegebenenfalls Anpassungen der Pflegeplanung vor;

III. Beziehungsgestaltung und Kommunikation

1. reagiert auf Menschen insbesondere entsprechend deren Alter, Entwicklung, sozialem und kulturellem Hintergrund mit Empathie, Wertschätzung und Kongruenz und geht auf sie zu;
2. wendet allgemeine Grundprinzipien bzw. Basisfertigkeiten der Kommunikation reflektiert an;
3. initiiert und beendet Beziehungen und Kommunikation durch Anwendung allgemeiner Kommunikationsregeln;
4. setzt theorie- und konzeptgeleitete Kommunikationsmethoden (z. B. Validation, unterstützte und gestützte Kommunikation, basale Kommunikation) zielgruppenadäquat ein (z. B. Kinder, schwer kranke und sterbende Menschen sowie deren Angehörige und sonstige nahestehende Personen, Menschen mit dementieller und/oder psychiatrischer Erkrankung);
5. informiert zielgruppenspezifisch strukturiert sowie angemessen und überprüft den Informationsgehalt beim/bei der Empfänger/in;
6. gestaltet das Nähe- und Distanzverhältnis berufsadäquat;
7. schätzt Krisensituationen ein, begleitet die Person in ihrer Krise und/oder leitet entsprechende Maßnahmen ein (z. B. Vorgesetzte informieren) und/oder sucht Unterstützung bei fachkompetenten Personen;
8. erkennt die Notwendigkeit von Entlastungs-, Deeskalations-, Konflikt- und Beschwerdegesprächen, setzt Erstmaßnahmen, informiert Vorgesetzte und sucht Unterstützung bei fachkompetenten Personen;

IV. Pflegeinterventionen

1. beobachtet den Gesundheitszustand gemäß Handlungsanweisung;
2. unterstützt und fördert die körperlichen, geistigen, psychischen und sozialen Ressourcen der unterschiedlichen Zielgruppen unter Einbeziehung ihres sozialen Umfelds und erkennt Veränderungen;
3. erkennt potentielle Gefährdungen des Gesundheitszustandes und handelt zielgruppenspezifisch situationsadäquat (z. B. Gewalt in der Familie, gegenüber Frauen und Kindern, gefährliche Umgebung);
4. führt übertragene Pflegemaßnahmen im Bereich der Lebensaktivitäten sowie der psychosozialen Alltagsbegleitung und Milieugestaltung durch, kann Bedarfslagen (beeinflussende Faktoren, situative Befindlichkeit) erkennen;
5. wendet im Rahmen der Mobilisation unterschiedlicher Zielgruppen definierte Prinzipien, Techniken, Konzepte (z. B. Kinästhetik, basale Stimulation) und Mobilisationshilfen an;
6. führt präventive Positionierungen (Lagerungen) unter Anwendung von für den Fachbereich standardisierten Techniken, Konzepten und Hilfsmitteln durch, erkennt und beurteilt die Wirkung und passt die Positionierung/Lagerung den situativen Erfordernissen im gegebenen Handlungsspielraum an;
7. führt übertragene komplementäre Pflegemaßnahmen durch und beobachtet die Wirkung;
8. führt standardisierte Pflegemaßnahmen im Rahmen der präoperativen Vorbereitung durch;
9. führt standardisierte Pflegemaßnahmen einschließlich Nasenpflege bei liegenden nasalen Magensonden und Sauerstoffbrillen gemäß Handlungsanweisung durch und erkennt Veränderungen;
10. führt standardisierte präventive Maßnahmen durch, erkennt und beurteilt die Wirkung und leitet nach Rücksprache Modifikationen in stabilen Pflegesituationen ein;
11. wirkt bei der Stärkung der Gesundheitskompetenz der unterschiedlichen Zielgruppen durch adäquate Informationsarbeit mit;
12. instruiert Pflegeempfänger/innen sowie pflegende Angehörige und sonstige nahestehende Personen alters- und entwicklungsgerecht gemäß ihrem individuellen Bedarf in der selbstständigen Durchführung von Pflegemaßnahmen im Bereich der Lebensaktivitäten;
13. schätzt die Pflegeressource von Angehörigen und sonstigen nahestehenden Personen ein und bindet sie entsprechend in die Pflege ein;
14. erkennt Unterstützungs- bzw. Entlastungsbedarf sowie Veränderungen in der Pflegeressource von Angehörigen und sonstigen nahestehenden Personen und schlägt Unterstützungs- bzw. Entlastungsangebote vor;
15. setzt standardisierte, sich auf Selbstpflegetherfordernisse/Alltagskompetenzen im Bereich der Lebensaktivitäten beziehende Konzepte um (z. B. wahrnehmungs- und körperbezogene Konzepte, verhaltensorientierte Konzepte, Konzepte zur Erhöhung der Selbstkompetenz), beobachtet beeinflussende Faktoren und Reaktionen und leitet diesbezügliche Informationen weiter;

V. Mitwirkung bei medizinisch-diagnostischen und -therapeutischen Aufgaben (einschließlich Notfall)

1. erkennt Notfälle und lebensbedrohliche Zustände und setzt entsprechende Sofortmaßnahmen;
2. führt standardisierte Blut-, Harn- und Stuhluntersuchungen sowie Blutentnahmen aus der Kapillare im Rahmen der patientennahen Labordiagnostik und Durchführung von Schnelltestverfahren (Point-of-Care-Tests) durch;
3. bereitet lokal, transdermal sowie über den Gastrointestinal- und/oder Respirationstrakt zu verabreichende Arzneimittel vor, dispensiert und verabreicht diese in stabilen Pflegesituationen, erkennt und meldet beobachtbare Wirkungen bzw. Reaktionen;

4. bereitet subkutane Injektionen von Insulin und blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln vor und verabreicht diese gemäß Handlungsanweisung;
5. bereitet die Blutentnahme aus der Vene vor und führt diese, ausgenommen bei Kindern, durch;
6. erhebt und überwacht medizinische Basisdaten, insbesondere Puls, Blutdruck, Atmung, Temperatur, Bewusstseinslage, Gewicht, Größe und Ausscheidungen, erkennt Abweichungen von der Norm und agiert adäquat;
7. hängt laufende Infusionen bei liegendem, periphervenösem Gefäßzugang ab bzw. wieder an (ausgenommen Zytostatika und Transfusion von Vollblut und/oder Blutbestandteilen), hält die Durchgängigkeit desselben aufrecht und entfernt gegebenenfalls den periphervenösen Gefäßzugang;
8. erkennt Regelwidrigkeiten bei der Verabreichung von (pumpengesteuerten) parenteralen Arzneimitteln bzw. Flüssigkeiten, setzt patientenseitig und/oder geräteseitig unmittelbar erforderliche Maßnahmen;
9. beobachtet den Gesundheitszustand selektiv im Hinblick auf mögliche therapieinduzierte Nebenwirkungen und Komplikationen, erkennt diese und handelt gemäß Handlungsanweisung;
10. führt einfache Wundversorgung durch, legt Stützverbände/-strümpfe, Wickel sowie Bandagen an und erkennt Veränderungen, die eine Rücksprache erforderlich machen;
11. legt (und entfernt) transnasale und transorale Magensonden und führt die Nachversorgung gemäß Handlungsanweisung durch;
12. kontrolliert die korrekte Sondenlage und verabreicht Sondennahrung bei liegender Magensonde;
13. setzt (und entfernt) transurethrale Katheter bei der Frau (ausgenommen bei Kindern); führt die Katheterpflege durch und erkennt mögliche Komplikationen;
14. verabreicht Mikro- und Einmalklistiere und gewährleistet die Erfolgskontrolle;
15. saugt Sekret aus den oberen Atemwegen sowie dem Tracheostoma in stabilen Pflegesituationen ab und setzt gegebenenfalls erforderliche Sofortmaßnahmen;
16. nimmt einfache Wärme-, Kälte- und Lichtanwendungen (z. B. Wickel, Auflagen, Licht, Cool-Pack) vor und beobachtet deren Wirksamkeit;
17. legt angepasste Mieder sowie Orthesen, Bewegungsschienen mit und ohne elektrischem Antrieb und vorgegebenen Einstellungen an und stellt geräteseitige Funktionsabweichungen und patientenseitige Veränderungen fest;
18. instruiert Pflegeempfänger/innen sowie pflegende Angehörige und sonstige nahestehende Personen alters- und entwicklungsgerecht gemäß ihrem individuellen Bedarf in der Handhabung von ausgewählten Medizinprodukten;
19. führt therapeutische Positionierungen (Lagerungen) durch und beobachtet deren Wirkung;

VI. Kooperation, Koordination und Organisation

1. akzeptiert die Anordnung für übertragene medizinische und pflegerische Maßnahmen und lehnt jene ab, welche den eigenen Ausbildungsstand und die eigene Kompetenz überschreiten;
2. übernimmt die Durchführungsverantwortung, korrespondierend mit Einlassungs- und Übernahmungsverantwortung;
3. gibt entsprechende Rückmeldungen zu übernommenen und durchgeführten Maßnahmen;
4. engagiert sich im inter- bzw. multiprofessionellen Team gemäß Berufsbild und Rollendefinition sowie unter Berücksichtigung formeller und informeller Normen;
5. richtet die berufliche Rollenwahrnehmung und -übernahme auf die Aufgabe und Zielsetzung der Organisation aus;
6. ist sich der verbindenden Elemente (fachliche, organisatorische, kommunikative) an Schnittstellen bewusst, wirkt am Schnitt- bzw. Nahtstellenmanagement im definierten Ausmaß mit und unterstützt die Umsetzung von Strategien und Konzepten zur Kooperation und zum Fallmanagement;
7. bringt das erworbene klinische Praxiswissen in den interprofessionellen Diskurs ein;

8. interagiert in Kenntnis unterschiedlicher Kompetenzbereiche verschiedener Gesundheits- und Sozial(betreuungs)berufe sowie deren Aufgaben, Rollen und Kompetenzen im Rahmen der Ablauforganisation der jeweiligen Einrichtung;
9. kommuniziert im inter- bzw. multiprofessionellen Diskurs effektiv, teilt die Standpunkte und Sichtweisen der Pflegeempfänger/innen mit und trägt zur Entscheidungsfindung bei;
10. spricht offenkundige Probleme/Konflikte/Verbesserungspotentiale in der interprofessionellen Zusammenarbeit an;
11. erkennt und minimiert Gefahrenpotentiale im unmittelbaren Arbeitsumfeld und wendet Maßnahmen zum Selbst- und Fremdschutz an;
12. ist sich insbesondere der gesundheitlichen Folgen bei Nichteinhaltung rechtlicher und organisatorischer Vorgaben (z.B. Medizinproduktegesetz, Brandschutz, Strahlenschutz) bewusst;
13. minimiert physische, psychische und soziale Belastungen durch Anwendung von Grundprinzipien entsprechender Konzepte (z.B. Kinästhetik, Validation, Stressbewältigung) und Strategien;
14. integriert Hygienemaßnahmen in Kenntnis ihrer Bedeutung und Konsequenz settingspezifisch in das tägliche Handeln;
15. ist mit Routinen und Standards im Umgang mit physischen und psychischen Übergriffen bzw. Gewalt vertraut, setzt situationsspezifisch die adäquaten Maßnahmen und informiert die vorgesetzte Stelle;
16. wirkt bei der Organisation von benötigten medizinischen und pflegerischen Verbrauchsmaterialien sowie Arzneimitteln mit;

VII. Entwicklung und Sicherung von Qualität

1. besitzt kritisches Reflexionsvermögen und wirft Fragen auf;
2. erkennt neue/veränderte Anforderungen in der eigenen Arbeitsumgebung und schlägt entsprechende Anpassungen vor;
3. arbeitet reflektiert gemäß Handlungsanweisungen;
4. ist sich der Bedeutung der Mitwirkung im Rahmen von Qualitäts- und Risikomanagement bewusst und nimmt die Aufgaben im Rahmen des Qualitäts- und Risikomanagementsystems wahr;
5. ist sich der Wirkung des beruflichen Handelns auf das unmittelbare Umfeld bewusst und richtet dieses entsprechend aus;
6. ist sich der gesellschaftlichen Bedeutung von Pflege bewusst und engagiert sich im Rahmen des Möglichen für berufsrelevante Fragestellungen;
7. übernimmt Verantwortung für die eigene berufliche und persönliche Weiterentwicklung durch Fort- und Weiterbildung zur Verbesserung der Qualität der Pflege;
8. erkennt die Notwendigkeit der Nutzung von Forschungsergebnissen;
9. erkennt die Umsetzung des Pflegeprozesses sowie von Qualitätsstandards als Teil evidenzbasierten Handelns;
10. erkennt, dass Forschungsergebnisse zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität beitragen und wirkt an Praxisentwicklungsprojekten und Forschungsprojekten mit.

Anlage 6**Verkürzte PA-Ausbildung für Human- und Zahnmediziner/innen****Theoretische Ausbildung**

Themenfelder	Stunden	Leistungsfeststellung und -beurteilung
Grundzüge der professionellen Pflege	20	Lehrkraft
Pflegeprozess (einschließlich EDV)	10	Lehrkraft
Grundzüge und Prinzipien der Akut- und Langzeitpflege einschließlich Pflorgetechnik	50	Prüfungskommission
Gesamt	80	

Anlage 7

**Bezeichnung und Adresse der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege bzw.
des PA-Lehrgangs, Rechtsträger sowie DVR-Nummer**

AUSBILDUNGSBESTÄTIGUNG

Herr/Frau,
geboren am, in,
hat an der **Ausbildung in der Pflegeassistenz** gemäß der Pflegeassistentenberufe-
Ausbildungsverordnung – PA-PFA-AV, BGBI. II Nr. 301/2016, von
bis teilgenommen und folgende Beurteilungen erlangt:

Theoretische Ausbildung	
Themenfelder	Leistungsbeurteilung

Praktische Ausbildung	
Fachbereiche/Setting	Leistungsbeurteilung

Kommissionelle Abschlussprüfung	
Themenfelder	Leistungsbeurteilung

Diese Bestätigung berechtigt **nicht** zur Ausübung der Pflegeassistenz.

....., am

Der/Die Direktor/in bzw. Leiter/in

Anlage 8/1

**Bezeichnung und Adresse der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege,
Rechtsträger sowie DVR-Nummer**

Zeugnis über das 1. Ausbildungsjahr

Herr/Frau,
 geboren am, in,
 hat an der **Ausbildung in der Pflegefachassistenz** gemäß der Pflegeassistentenberufes-
 Ausbildungsverordnung – PA-PFA-AV, BGBI. II Nr. 301/2016, von
 bis teilgenommen und folgende Beurteilungen erlangt:

Theoretische Ausbildung	
Themenfelder	Leistungsbeurteilung

Praktische Ausbildung	
Fachbereiche/Setting	Leistungsbeurteilung

Diese Bestätigung berechtigt **nicht** zur Ausübung der Pflegefachassistenz.

....., am

Der/Die Direktor/in:

Anlage 8/2

**Bezeichnung und Adresse der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege,
Rechtsträger sowie DVR-Nummer**

Zeugnis über das 2. Ausbildungsjahr

Herr/Frau,
 geboren am, in,
 hat an der **Ausbildung in der Pflegefachassistenz** gemäß der Pflegeassistenzberufe-
 Ausbildungsverordnung – PA-PFA-AV, BGBI. II Nr. 301/2016, von
 bis teilgenommen und folgende Beurteilungen erlangt:

Theoretische Ausbildung	
Themenfelder	Leistungsbeurteilung

Praktische Ausbildung	
Fachbereiche/Setting	Leistungsbeurteilung

Schriftliche Arbeit im Fachbereich	
Thema	
Leistungsbeurteilung	

Kommissionelle Abschlussprüfung	
Themenfelder	Leistungsbeurteilung

Diese Bestätigung berechtigt **nicht** zur Ausübung der Pflegefachassistenz.

....., am

Der/Die Direktor/in:

Anlage 9

**Bezeichnung und Adresse der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege bzw.
des PA-Lehrgangs, Rechtsträger sowie DVR-Nummer**

ZEUGNIS

Herr/Frau

geboren am in

hat die **Ausbildung in der Pflegeassistenz** gemäß der Pflegeassistentenberufe-Ausbildungsverordnung – PA-PFA-AV, BGBI. II Nr. 301/2016, **mit ausgezeichnetem Erfolg / mit gutem Erfolg / mit Erfolg** absolviert. Die Berufsbezeichnung lautet:

Pflegeassistent / Pflegeassistentin

Die absolvierte Ausbildung und das Zeugnis entsprechen einem Zeugnis gemäß Artikel 11 lit. b der Richtlinie 2005/36/EG.

....., am

Für die Prüfungskommission:

Der/Die Vorsitzende:

Der/Die Direktor/in bzw. Leiter/in:

Anlage 10

**Bezeichnung und Adresse der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege;
Rechtsträger sowie DVR-Nummer**

PFA-DIPLOM

Herr/Frau

geboren am in

hat die **Ausbildung in der Pflegefachassistenz** gemäß der Pflegeassistentenberufe-Ausbildungsverordnung – PA-PFA-AV, BGBI. II Nr. 301/2016, **mit ausgezeichnetem Erfolg / mit gutem Erfolg / mit Erfolg** absolviert. Die Berufsbezeichnung lautet:

Pflegefachassistent / Pflegefachassistentin

Die absolvierte Ausbildung und das PFA-Diplom entsprechen einem Zeugnis gemäß Artikel 11 lit. b der Richtlinie 2005/36/EG.

....., am

Für die Prüfungskommission:

Der/Die Vorsitzende:

Der Direktor/Die Direktorin:

**Bezeichnung und Adresse der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege bzw.
des PA-Lehrgangs, Rechtsträger sowie DVR-Nummer**

BESTÄTIGUNG ÜBER DEN ANPASSUNGSLEHRGANG

Herr/Frau,
 geboren am, in,
 hat den im Bescheid des/der Bundesministers/-in für Gesundheit und Frauen bzw. des/der
 Landeshauptmanns/-frau von/der, vom....., GZ,
 vorgeschriebenen Anpassungslehrgang gemäß der Pflegeassistentenberufe-Ausbildungsverordnung –
 PA-PFA-AV, BGBI. II Nr. 301/2016, absolviert und folgende Beurteilungen erlangt:

Anpassungslehrgang	
Praktika/Stunden	Leistungsbeurteilung/Wiederholung
Zusatzausbildung/Stunden	

Diese Bestätigung berechtigt **nicht** zur Ausübung eines Pflegeassistentenberufs.

....., am

Der/Die Direktor/in bzw. Leiter/in:

Anlage 12

**Bezeichnung und Adresse der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege bzw.
des PA-Lehrgangs, Rechtsträger sowie DVR-Nummer**

BESTÄTIGUNG ÜBER DIE EIGNUNGSPRÜFUNG

Herr/Frau.....,
geboren am, in.....,
hat die im Bescheid des/der Bundesministers/in für Gesundheit und Frauen bzw. des/der
Landeshauptmanns/-frau von/der, vom, GZ,
vorgeschriebene Eignungsprüfung gemäß der Pflegeassistentenberufe-Ausbildungsverordnung –
PA-PFA-AV, BGBI. II Nr. 301/2016, abgelegt und folgende Beurteilungen erlangt:

Eignungsprüfung	
Ausbildungsinhalte	Leistungsbeurteilung/Wiederholungen

Diese Bestätigung berechtigt **nicht** zur Ausübung eines Pflegeassistentenberufs.

....., am

Für die Prüfungskommission:

Der/Die Vorsitzende:

Der/Die Direktor/in bzw. Leiter/in:

Anlage 13

**Bezeichnung und Adresse der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege bzw.
des PA-Lehrgangs, Rechtsträger sowie DVR-Nummer**

BESTÄTIGUNG ÜBER DIE ERGÄNZUNGS-AUSBILDUNG

Herr/Frau.....,
geboren am, in.....,
hat an der im Bescheid des/der Landeshauptmanns/-frau von/der,
vom, GZ, vorgeschriebenen Ergänzungsausbildung gemäß der
Pflegeassistentenberufe-Ausbildungsverordnung – PA-PFA-AV, BGBI. II Nr. 301/2016, teilgenommen
und folgende Beurteilungen erlangt:

Ergänzungsausbildung	
Ausbildungsinhalte/Praktika	Leistungsbeurteilung/Wiederholungen

Die Ergänzungsausbildung wurde mit / ohne Erfolg absolviert bzw. abgebrochen.

Diese Bestätigung berechtigt **nicht** zur Ausübung eines Pflegeassistentenberufs.

....., am

Für die Prüfungskommission:

Der/Die Vorsitzende:

Der/Die Direktor/in bzw. Leiter/in:

Anlage 14

**Bezeichnung und Adresse der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege bzw.
des PA-Lehrgangs, Rechtsträger sowie DVR-Nummer**

ZEUGNIS

Herr/Frau

geboren am in

hat die **Ausbildung in der Pflegeassistenz** gemäß der Pflegehilfe-Ausbildungsverordnung – Pflh-AV,
BGBI. II Nr. 371/1999, i.V.m. der Pflegeassistenzberufe-Ausbildungsverordnung – PA-PFA-AV,
BGBI. II Nr. 301/2016, erfolgreich absolviert. Die Berufsbezeichnung lautet:

Pflegeassistent/Pflegeassistentin

Die absolvierte Ausbildung und das Zeugnis entsprechen einem Zeugnis gemäß Artikel 11 lit. b der
Richtlinie 2005/36/EG.

....., am

Für die Prüfungskommission:

Der/Die Vorsitzende:

Der/Die Direktor/in bzw. Leiter/in: